



I. An den
Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirkes
Schwanthalerhöhe
z. Hd. der Vorsitzenden Frau S. Stöhr
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Süd

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
05.08.2020

Parkverbotskennzeichnung auf der Fahrbahn an den abgesenkten Bordsteinkanten Ecke Kazmaistr. / Kiliansplatz

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 00300 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 08 – Schwanthalerhöhe vom 14.07.2020

Sehr geehrte Frau Stöhr,

mit Ihrem im Betreff genannten Antrag wurde das Kreisverwaltungsreferat aufgefordert, eine „Parkverbotskennzeichnung auf der Fahrbahn an den abgesenkten Bordsteinkanten (beidseitig) Ecke Kazmaistr. / Kiliansplatz“ vorzunehmen.

Nach Überprüfung der Örtlichkeit(en) trifft das Kreisverwaltungsreferat entsprechend der Intention Ihres Antrags zur Optimierung der Querungssituation für Fußgänger folgende Maßnahmen:

1) Straße 'Kiliansplatz' Westseite

Der Bereich des sich inmitten der Längsparkreihe befindlichen abgesenkten Bordsteins in der Kazmaistr. 58/ Seite Kiliansplatz wird – quasi als optischer Hinweis auf das bestehende gesetzliche (eingeschränkte) Haltverbot – zusätzlich durch ein absolutes Haltverbot gekennzeichnet.

2) Straße Kiliansplatz Ostseite/ Einmündung Kazmaistr. Straße

Im Einmündungsbereich (5-Meter-Bereich) wird ein sog. Kurvenhaltverbot angebracht, das ebenfalls mit Zeichen 283 StVO als absolutes Haltverbot beschildert wird.

Die Umsetzung der Maßnahmen 1 und 2 – also die beantragte Parkverbotskennzeichnung in Form von Beschilderung – ist beim Baureferat bereits beauftragt.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR-I/331